Rechtsanwälte & Steuerberater

Die Lohnsteuerkarte ist Geschichte

Jetzt gilt es, die persönlichen ELStAM-Daten zu überprüfen

Von 2013 an ist die Lohnsteuerkarte auf Papier endgültig Geschichte; die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Steuerpflichtigen werden nun elektronisch erfasst und in einer Datenbank hinterlegt. Ob die Daten korrekt sind, sollte jeder Lohnsteuerpflichtige unbedingt überprüfen, heißt es auf www.steuertipps.de

Das geht folgendermaßen: Zunächst muss man sich einmalig auf **www.elsteronline.de/eportal** registrieren. Dort findet man auch Informationen zu den Sicherheitsverfahren und den zur Authentifizierung verwendeten elektronischen Zertifikaten. Außer dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt darf nur der aktuelle Arbeitgeber die Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) einsehen.

Ergeben sich Abweichungen bei den Daten, kann man eine Änderung beim Finanzamt beantragen – nicht mehr wie früher, bei der Gemeinde. Nur Anschriftenänderungen und standesamtliche Veränderungen, wie beispielsweise Kirchenein- oder Kirchenaustritt, Eheschließung, Geburt, Adoption oder Tod werden nach wie vor von den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet.

Mit dem Vordruck lässt sich eine ungünstigere Steuerklasse beantragen beziehungsweise eine günstigere Steuerklasse reaktivieren, eine ungünstigere Zahl der Kinderfreibeträge beantragen oder die günstigere Zahl der Kinderfreibeträge reaktivieren. Auch eine Mitteilung über die aktuell gespeicherten Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) kann man damit anfordern. Zudem kann man mit diesem Formular beantragen, dass keine ELStAM mehr gebildet oder die ELStAM für bestimmte Arbeitgeber gesperrt oder freigeschaltet werden.

Die Lohnsteuer bleibt – nur am Verfahren hat sich einiges geändert.

Foto: Fotolia

Gefahr von oben

Dachlawinen und Eiszapfen können schwere Unfälle verursachen

Dass Gehwege von Schnee und Eis freizuhalten sind, ist gemeinhin bekannt. Doch auch von oben droht Gefahr: Dachlawinen oder – noch gefährlicher – spitze, kiloschwere Eiszapfen, die sich von Dachrinnen lösen und wie Geschosse nach unten auf Gehwege sausen, können im Winter zu schweren Unfällen von Passanten und zu Sachschäden an Autos führen. Darauf weist die Vereinigung Haus und Grund hin.

Werden Fußgänger von Dachlawinen oder herabfallenden Eiszapfen verletzt, kann der Hauseigentümer zu einer Haftung herangezogen werden. Dies gilt auch für Sachschäden, wenn zum Beispiel durch herabfallende Schnee- und Eisklumpen ein parkendes Auto beschädigt wird. Denn Hauseigentümer unterliegen der sogenannten Verkehrssicherungspflicht, das heißt, sie haben alle nötigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Im Einzelfall kann aber auch der Mieter des Gebäudes oder der Wohnung zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Verkehrssicherungspflicht im Mietvertrag auf ihn übertragen wurde und er ihr nicht nachgekommen ist.

„Wer in einer schneereichen Gegend lebt, sollte am Hausdach Schneefanggitter oder -stopper anbringen – am besten von einem Fachmann, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen", empfiehlt Haus und Grund. Ereignet sich trotz Schneefanggitter ein Unfall durch eine Dachlawine, ohne dass eine besondere Gefahrenlage bestanden hat, kann es nämlich durchaus sein, dass der Grundstückseigentümer nicht haftbar gemacht werden kann. Weiter müssen bei starkem Schneefall oder Tauwetter zusätzlich gefährdete Bereiche unterhalb des Daches abgesperrt oder durch Warnschilder gesichert werden. Das gilt vor allem auch bei der Gefahr von herabstürzenden Eiszapfen. An besonders gefährdeten Stellen müssen Hausbesitzer unter Umständen die Eiszapfen auch auf eigene Kosten, zum Beispiel von der Feuerwehr, abschlagen lassen.

Es stellt sich die Frage der Haftung

KANZLEI BOURQUIN

Rechtsanwälte, Steuerberater

Friedrich Bourquin

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Umfassende Beratung in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen
Privatpersonen, Gewerbe, freie Berufe, Vereine und Kapitalgesellschaften
CD-Probleme? Wir helfen Ihnen bei Nacherklärung und Selbstanzeige!

Stampfgasse 6 · 82229 Seefeld
Telefon 08152/7165 · Fax 08152/79042
E-Mail: bourquin.friedrich@datevnet.de
Website: www.Kanzlei-Bourquin.de

PATENT - UND RECHTSANWÄLTE

HANSMANN & VOGESER

MÜNCHEN – STARNBERG – GÖPPINGEN

- Patente
- Marken
- Designschutz
- Domainrecht
- Urheberrecht
- Rechtstandsrecherchen

Wir stehen (ausschließlich) für alle Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in sämtlichen technischen Bereichen – Mechanik, Elektrotechnik, Chemie, Biologie, Physik – mit zielführenden Lösungen zu Ihrer Verfügung.

Maximilianstr. 4b, 82319 Starnberg, Tel. 08151-72412, Fax 08151-72712,
E-Mail sta@hansmann-vogeser.de

RB

RECHTSANWALT

ROBERT BADMANN

STEUERBERATER

★ Grundstücksschenkung ★ Pflichtteilsrecht
★ Testament ★ Erbschaftsteuer

Bahnhofstraße 6 · 82327 Tutzing · Telefon 08158/99 013
Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Homepage
www.kanzlei-badmann.de

Ihr Kontakt für Anzeigen in der Süddeutschen Zeitung Starnberg

Sonja Berwing
Tel. 0 81 51/36 05-33

Bianca Stäglich
Tel. 0 81 51/36 05-32

Fax 0 81 51/36 05-85
Gautinger Strasse 9
82319 Starnberg

Eine gute Beratung ist eine gewinnbringende Investition

Durch die Vielzahl der Steueränderungen, insb. im Erbschaftsteuerrecht, Verpflichtungen gg. dem Sozialversicherungsträger und in Fragen der Altersvorsorgeplanung werden wir Ihnen auch in 2013 wieder wegweisend zur Seite stehen und Verbesserungen diskutieren, um die optimale Lösung für Sie zu finden.

S. Schuster
STEUERBERATUNGSGES. MBH

S. Schuster
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Seestraße 7 • 82211 Herrsching
Tel. 0 81 52/93 27-0
Fax 0 81 52/93 27-60
info@schuster-steuerberatung.de
www.schuster-steuerberatung.de

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht

Marienplatz 20 • 80331 München
Telefon 089/230770 66 • Telefax 089/230770 68
Römerstraße 27 • 82205 Gilching
Telefon 08105/778 13 • Telefax 08105/377577

www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com